



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Römischer Catechismus**

**Ynßprugk, 1599**

**VD16 K 2062**

Das fünfft Capitel. Von dreyerlay Ordnung deren die gewalt haben zutauffen/ vnd daß sonst in der not ein jeder tauffen mag.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-39499**

zuachten / der sich nit ab disem Sacrament zum höchsten verwunderet. Warumb sollen wir dann nit mainen / daß gleich souil erfolgen wurd / wann die Pfarrer die Schatz dises Sacraments dermassen auflegen / daß dieselben von den Glaubigen / wa nit mit leibliche / dannoch mit Geistlichen augen durch den liechten schein jres Glaubens ersehen vnd erkant werden mögen?

### Das fünffte Capitel.

Von dreyerlay Ordnung deren die gewalt haben zu tauffen / vnd daß sonst in der not ein jeder tauffen mag.

**A**ber achten wir nit allein für guet / Sonder auch für nothwendig / daß man anzeigt / von was Dienern dis Sacrament gehandelt werden sol / Erstlich darumb / daß die Kirchendiener / welche fürnemlich das Tauffampft zuerrichten in befehl haben / sich dasselb heyligklich vnd wol zuerrichten beflüssigen sollen. Zum Andern / damit niemand außser seiner verwaltung schreyete / vnd sich frembdes Ampts zu vnglegner zeit / vnd vngbürlich anmasse / oder mit hochfart vnd vermessenheit darein fall / Dann der Apostel

1. Cor. 14.

will inn allen dingen guete ordnung gehalten haben.

Darumb

Daruff sollen die Glaubigen berichte werden/ die so tauffen mögen / seind in dreyerley ordnung gethalt/ vnd für die Ersten werden die <sup>b</sup> Bischoff vnd Priester gezelet/denen ver-  
 gundt vnnnd gegeben worden/ daß sie von we-  
 gen ires Ampts auch auß aignem vnd ordens-  
 lichem ihrem gewalt/diñ Werck vnnnd Ampte  
 brauchen vnd üben mögen. Dann ihnen ist  
 vom Herren inn Person der Aposteln befol-  
 hen vnnnd gesagt: Gehet hin/ tauffet. Aber <sup>c</sup> Matth. 28.  
 gleichwol pflegten die Bischoffe das Tauff-  
 ampt den Priestern hinzulassen/damit sie nit  
 getrungen wurden / die vnderweysung des  
 Volcks / als ein vil schwerers vnd trefflichers  
 Ampt zuversaumen.

<sup>b</sup> Ambro.in  
 c.4. ad Eph.  
 Hilar. in  
 P sal.77.

Daß aber die Priester solches Ampts sich  
 nach ihrer gebür gebrauchen vnnnd üben mö-  
 gen/also/das sie auch in beysein des Bischofs  
 tauffen kündten / des haben wir lauteren be-  
 richt auß der Vätter lehr/ vnd alten Kirchen  
 brauch. Dann da die Priester seind eingesezt  
 vnnnd eingeweyhet/ das hochwürdig Sacra-  
 ment zuhandlen vnd wandlen/ <sup>d</sup> das zwar ein <sup>d</sup> 1. Cor. 10.  
 Sacrament des Fridens vñ der einigkeit/so ist  
 glaublich/sie seyen auch gewalthaber worden/  
 alles das zu administrieren vñ zuhandlen/das  
 durch ein jeder an disem Friden vnd ainigkeit  
 thalls

thaylhafftig werden mag. Wann aber die Väter bisweilen sagen / die Priester haben nit gewalt zutauffen / souerz inen das die Bischoffe nit vergunnen / oder erlauben / das ist von der Tauff zuverstehen / die zu gewisser zeit im Jar mit Herlicher prächtlicher Ceremoni gehalten wirdt.

Die Ander ordnüg der Tauffdiener steht bey den Diaconis oder Euangeliern / denen doch one bewilligung ires Bischoffs od Priesters zutauffen nit gestattet wirdt / wie dann vil heilige Väter das also erkannt haben.

e Dist. 93. c.  
Diaconos.

f Conc. Lateran. mag. can. 1. & 30.  
De consecr. dist. 4. c. In necessitate.  
g De consecr. dist. 4. c. A quodam.  
h Ibidem c. Roman.  
i Aug. lib. 3. cöt. Donat. c. 15. & lib. 7. c. 53.

Die Letzte ordnung ist deren / die im fall der noth / ohne die gewonliche Ceremonien tauffen können / vnd wirdt das ganz gemain Volck daher eingezet / sie seyen mannliches oder weibliches Geschlechts / vnd was Profession oder Sect sie nur sein mögen. Dann auch den <sup>s</sup> Juden / <sup>h</sup> Vnglaubigen / vnd <sup>i</sup> Keysern / nach eralschung fürfallender not / solliches Tauffwerck vnd gewalt vergönnet wirdt / doch der gestalt / das ihr fürnemen vnd mainung sey zuhandlen vnd aufzurichten / was die Catholische Kirch in vnd bey der administration dises Sacraments handlet vnd aufricht. Das haben aber nit allein vil alte Väter vnd Concilia decretiert vnd bestetiget /

get / sonder auch das heylig <sup>r</sup> Concillium zu  
Trient/welches die jenigen verbannet / so sa-  
gen dörfen/das die Tauf vnkräftig sey/wels-  
che von den Keyern in dem namen des Vats-  
ters/ des Sunns/ vnd des heiligen Geists / der  
matnung beschicht / das sie hienit thuen vnd  
handlen/was die Kirch thuet vnd handelt.

<sup>r</sup> Sess. 7. canj  
4. de Baptis

Daran zwar die höchste Gütigkeit vnd  
Weisheit vnser Herrn mit verwunderung  
zusehen. Dann weil diß Sacrament von al-  
len notwendiglich empfangen werden muß/  
darumb hat er das Wasser (weyl wir nichts  
gemainers haben möge) zu der Materi dieses  
Sacraments eingesetzt/hat auch dergleichen  
des Dieners halben niemand vö der adminis-  
tration oder verrichtung diser Tauff außges-  
schlossen sein wollen. Gleichwol / wie vorges-  
agt/ nit einem jeden Tauffer gebüren mag/  
die Herliche gewönlliche Ceremonien dabey  
zubrauchen/ jedoch zwar darumb nit/ als wes-  
ren solche gepräng vnd bräuch etwas würdis-  
ger/dann die Tauff/ sonder das sie nit so not-  
wendig seind/wie sonst selb das Sacrament.

Vnd sollen auch die Glaubigen nit ma-  
nen/ das diß Tauff ampt menigklich ohn vn-  
derschied also verhengt sey / als were vnnoth/  
desselben Verwalter oder Diener mit ord-  
nung

S. Tho. p. 2.  
q. 67. a. 4.

nung zusehen vnd zuordnen. Dann es soll sich  
des Tauffens kein Weib annehmen / wann  
Manns personen zugegen seind / Item kein  
Lay neben dem Gaislichen / auch sonst kein  
Clericus in beysein eines Priesters. Dannoeh  
werden die Hebammen / welche zutauffen pfle-  
gen / hitemit nit gestrafft / wann sie jezueillen  
selb tauffen in beysein eines Manns / der nichts  
bericht ist / was massen diß Sacrament zu  
handlen sey. Dann sonst das Tauffamt  
mehr vnd eigentlicher den Mannen zuge-  
höret.

### Das sechst Capitel.

Von den Tauffgöthen vnd Geuattern / vnd ihrem Christo-  
lichen Ampt / nach alter Kirchlicher ordnung: Auch was  
sie ihren Tauffkindern zuthuen / vnd dieselben zulehren  
schuldig seind. Item wievil ihrer bey einer Tauff sein  
sollen.

**N**ach diesen Kirchendienern / so die Tauff  
nach jetzt beschehenem bericht raichen  
vnd handlen / seind noch anderlay Die-  
ner / die auß altem herkommenem brauch Ca-  
tholischer Kirchen auch darzu genommen wer-  
den / vmb diß heylig vnd hailwertig Bad der  
sto statlicher zuuerrichten: die nennet man  
jezo Geuattern vnd Tauffgöthen / vor zeiten  
aber wurden sie von den <sup>a</sup> Götlichen Lehrern  
mit gemainem namen <sup>b</sup> Susceptores, Spon-  
sors,

<sup>a</sup> Diony. A-  
reop. lib. Ec-  
cles. Hier-  
rar. c. 7.

<sup>b</sup> Tertul. de  
Corona mis-  
sionis.

<sup>c</sup> Idem lib.  
de Bapt. c. 1.